

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

11 O 127/18



Verkündet am 30.04.2019

Wiesenberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll und Sauer
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

1.

2. die Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG, vertreten durch die Vorstände Oliver Blume u.
a., Im Birkenwald 24, 70435 Stuttgart,

Beklagten,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.03.2019
durch den Richter am Landgericht Krauß als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1.) wird verurteilt, an die Porsche Financial Services GmbH & Co. KG 71.098,41 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Porsche Macan S Diesel,
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1.) mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten PKW im Annahmezug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu 1.) zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2.); diese trägt der Kläger.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt nach einem Kaufvertrag mit der Beklagten zu 1.) über einen von der Beklagten zu 2.) hergestellten Porsche Macan S Diesel, dessen Motor von der Beklagten zu 2.) im Rahmen des Herstellungsprozesses so programmiert wurde, dass er (nur) im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) eine höhere Abgasrückführungsrate erzielt, von den Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages und macht Feststellungs- und Freistellungsansprüche geltend.

Die Beklagte zu 1) ist Vertragshändlerin der Beklagten zu 2), eines Pkw-Herstellers. Im Rahmen des Vertriebssystems der Beklagten zu 2) handelt die Beklagte zu 1) im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Porsche Financial Services GmbH als Leasinggeberin des Klägers und die Beklagte zu 1) schlossen einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug, zu einem Kaufpreis in Höhe von 88.483,25 Euro.

In dem Wagen ist ein Diesel-Motor vom Typ EA189 eingebaut, dessen Motorsoftware zur Optimierung der Stickoxid-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren beigetragen hat. Die Software erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet. Auf dem Rollenprüfstand spielt die eingebaute Software beim Stickstoffausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb.

Hierdurch werden auf dem Prüfstand geringere Stickoxidwerte (NOx) erzielt. Nur so wurden die nach der Euro 5 Abgasnorm vorgegebenen NOx-Grenzwerte eingehalten.

Nach Bekanntwerden des Einsatzes der Software und Einschreiten des Kraftfahrtbundesamtes entwickelte die Beklagte zu 2.) einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Bearbeitung der Software, wobei die Nachbesserungsmaßnahmen durch die Vertragshändler auf Kosten der Beklagten zu 2.) durchgeführt werden.

Unter dem 12.10.2017 (Anlage K31) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1.) die Anfechtung des geschlossenen Vertrages beziehungsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte sie zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 26.10.2017 auf. Dies wurde von der Beklagten zu 1.) zurückgewiesen (Anlage K32).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, das Fahrzeug habe am Tag zuvor einen Kilometerstand von 49.119 aufgewiesen. Dies ist von den Beklagten unstreitig gestellt worden.

Der Kläger behauptet, eine Nachbesserung, wie sie von der Beklagten zu 1.) in Aussicht gestellt wurde, lasse sich nur durch eine Veränderung der Motorkonfiguration erreichen, die ihrerseits Veränderungen bei der Leistung, dem Kraftstoffverbrauch und der Laufleistung nach sich zögen, so dass die Nachbesserung zu einem neuerlichen Mangel führe. Die mängelfreie Nachbesserung sei daher nicht möglich, eine Fristsetzung zur Nachbesserung deshalb nicht erforderlich gewesen und für ihn eine Nachbesserung durch die Beklagte zu 1.) unzumutbar.

Die Beklagte zu 2) habe ihn im Rahmen einer massenhaften Verbrauchertäuschung betrogen und in sittenwidriger Weise geschädigt. Dies ergebe sich aus den öffentlich zugänglichen Ausführungen der Organe der Beklagten zu 2.) in Presse, Funk und Fernsehen. Dort sei durch die Vertreter der Beklagten zu 2.) auch bereits eingeräumt worden, dass das Fahrzeug nicht den geltenden Vorschriften hinsichtlich der Euro 5 Abgasnorm entspreche. Dieses sei daher weder zulassungsfähig im Sinne der Fahrzeugzulassungsverordnung noch verfüge es über eine wirksame allgemeine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Das Fahrzeug sei nicht ohne Kenntnis des Vorstands der Beklagten zu 2.) mit der Software versehen worden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sei dies gar nicht möglich. Die Beklagte zu 2.) verschleierte auch die Vorgänge, statt die von ihr angekündigte Aufklärung vorzunehmen. Sie könne sich insbesondere nicht darauf berufen, dass nach wie vor bei ihr die Umstände aufgeklärt würden. Denn die Beklagte zu 2) halte jegliche Auskünfte bewusst zurück. Zudem seien die bei der Beklagten zu 2) mit der Entwicklung der Software betrauten Ingenieure Verrichtungsgehilfen im Sinne von § 831 BGB.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, an die Porsche Financial Services GmbH & Co. KG 88.483,25 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Porsche Macan S Diesel, und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1.) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw;
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2.) verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag Ziffer 1. genannten PKW durch die Beklagte zu 2.) resultieren;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1.) mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1. genannten PKW im Annahmezug befindet;
4. die Beklagten getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 3.398,64 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug technisch sicher sei, in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt und darüber hinaus über sämtliche notwendigen Genehmigungen verfüge. Sie ist der Ansicht, das Fahrzeug sei bereits nicht mangelhaft. Denn das Fahrzeug erfülle gerade die vom Kraftfahrtbundesamt vorgeschriebenen Stickoxidausstöße im Prüfstand. Das Fahrzeug sei daher nach wie vor als EU 5 klassifiziert.

Das Softwareupdate führe auch nicht zu Nachteilen oder negativen Folgen für Verbrauch, Leistung, Abgaswerte oder Haltbarkeit. Die durchzuführende Maßnahme sei auch vom Kraftfahrtbundesamt genehmigt, wie unstrittig ist, eine Nachbesserung, sofern erforderlich, sei daher möglich, wie aufgrund der Entscheidung durch das Kraftfahrtbundesamt feststehe.

Die Beklagte zu 1.) erhebt zudem die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte zu 2) ergänzt und vertieft den Vortrag der Beklagten zu 1). Sie behauptet, dass selbst dann, wenn in der im Fahrzeug des Klägers verwendeten Abgassoftware ein Mangel zu erkennen wäre - wie es ihrer Meinung nach nicht der Fall ist -, mangels Kenntnis der Organe der Beklagten zu 2) von der Softwaremanipulation keine der Beklagten zu 2) selbst zurechenbare Täuschungshandlung vorliege. Die öffentlich zugänglichen Informationen über die Äußerungen der Organe der Beklagten zu 2) seien durch den Kläger vielmehr fehlinterpretiert worden und ersetzten im Übrigen keinen substantiierten Klagevortrag.

Die Beklagte zu 2) ist ferner der Ansicht, der Feststellungsantrag sei aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig.

Die Klage ist den Beklagten am 30.05.2018 (Beklagte zu 1.) und 29.05.2018 (Beklagte zu 2.) zugestellt worden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die wechselseitig übersandten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig und im Übrigen begründet.

I. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1.) einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises an seine Leasinggeberin abzüglich der Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges, §§ 346, 347, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB.

Der Kläger ist wirksam von dem Kaufvertrag mit der Beklagten zurückgetreten. Der streitgegenständliche Pkw wies bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf. Eine Frist zur Nacherfüllung war entbehrlich und die Pflichtverletzung nicht unerheblich.

a. Im Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts lag ein Sachmangel vor. Gemäß § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Sache dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Ein Fahrzeug entspricht nicht schon dann der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Durch die Installation der Manipulationssoftware, die die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt, weicht ein Fahrzeug vielmehr

von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17; OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016, I-28 W 14/16 - juris).

Durch die Wirkung der eingebauten Motorsteuergerätesoftware weist das Fahrzeug des Klägers keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten darf. Denn die versteckte Software bewirkt, dass auf dem Prüfstand eine erhöhte und im normalen Fahrbetrieb eine reduzierte Abgasrückführung geschaltet wird. Durch diesen Umstand lassen sich – entgegen der Erwartungen des Käufers – keinerlei belastbare Rückschlüsse aus den Abgaswerten im NEFZ auf die Abgaswerte im Fahrbetrieb ziehen. Dabei spielt der Umstand, dass ein Gleichlauf der Abgaswerte auf dem Prüfstand und im normalen Fahrbetrieb ohnehin nicht erwartet werden kann, keine Rolle. Denn die Abweichungen beruhen nicht auf den dem Käufer bekannten unterschiedlichen Fahrsituationen. Sie sind vielmehr auf eine Software zurückzuführen, deren Existenz und Wirkungsweise dem Käufer beim Kauf des Fahrzeuges vollständig unbekannt waren. Durch die ohne sein Wissen eingebaute Software wird dem Käufer jegliche Vergleichsmöglichkeit mit den Abgaswerten anderer Fahrzeuge genommen, die keine entsprechende Motorsteuerungssoftware aufweisen.

Die Mangelhaftigkeit folgt im Übrigen daraus, dass das Fahrzeug auch nach dem Vorbringen der Beklagten einem Software-Update unterzogen werden muss, um den entsprechenden Auflagen des Kraftfahrtbundesamtes zu genügen und nicht den Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis zu riskieren. Wenn es dem Kläger mithin nicht freisteht, dem Rückruf seines Fahrzeugs Folge zu leisten und dessen Zulassung zum Straßenverkehr damit zu erhalten, dann kann aus dem derzeitigen Fehlen des beim Rückruf aufzuspielenden Software-Updates auch auf die Mangelhaftigkeit des klägerischen Fahrzeugs geschlossen werden (vgl. BGH a.a.O.; LG Frankenthal, Urteil vom 12. Mai 2016, 8 O 208/15, zitiert nach juris; LG Essen, Urteil vom 16. September 2016 – 16 O 165/16 –, Rn. 55, juris).

b. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war entbehrlich, da besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob eine Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen – insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, eine etwaige nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für den sie benötigt wird, die Art des Mangels und die Begleitumstände der Nacherfüllung (vgl. LG Aachen, Ur. v. 05.10.2017, Az.: 12 O 201/16 m.w.N.). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist etwa anerkannt, dass einem Käufer die Nachfristsetzung regelmäßig unzumutbar ist, wenn dieser arglistig getäuscht wurde, da sich hieraus ein Vertrauensverlust ergibt, aufgrund dessen der Käufer von einer weiteren Zusammenarbeit Abstand nehmen darf (vgl. BGH, Ur. v. 10.03.2010, Az.: VIII ZR 182/08). Unabhängig davon, dass zwar die von der Beklagten zu 2.) vorgenommene

Täuschung der Beklagten zu 1.) nicht zuzurechnen ist, sind vorliegend jedenfalls entsprechende besondere Umstände dergestalt gegeben, dass eine möglicherweise im Ergebnis erfolversprechende Nachbesserung durch die technische Überarbeitung des Fahrzeugs aufgrund eines Zeit- und Maßnahmenplans der Beklagten zu 2) erfolgt, wobei seitens des Käufers zumindest der nicht fernliegende Verdacht besteht, dass diese die unstreitig vorhandene Software bewusst eingesetzt hat, um im Rahmen der Messung im Prüfstandlauf geringere NOX-Werte zu erzielen. Aus Sicht des Käufers ist bei einem derartigen Sachverhalt ein Vertrauensverlust anzunehmen, der es ihm unzumutbar macht, eine Nacherfüllung nach den Vorgaben eines Herstellers vornehmen zu lassen, welcher unstreitig großflächig eine Software zur Beeinflussung der Messwerte im Rollprüfstand eingerichtet hat (vgl. LG Aachen, Ur t. v. 05.10.2017, Az.: 12 O 201/16 m.w.N.).

Der Unzumutbarkeit steht insgesamt nicht entgegen, dass die seitens der Beklagten zu 1) angebotene technische Überarbeitung Teil eines Maßnahmenpakets ist, welches in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt erfolgt. Eine solche Zulassung durch das Kraftfahrtbundesamt in der Sache berührt das Vertrauensverhältnis der Betroffenen grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 1.) durchweg geleugnet hat, dass das streitgegenständliche Fahrzeug überhaupt mangelbehaftet ist, sodass der Käufer trotz der im Raume stehenden technischen Überarbeitung annehmen kann, dass seinen Interessen nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen wird (vgl. LG Krefeld, Ur t. v. 14.09.2016, Az.: 2 O 83/16; LG Aachen, Ur t. v. 05.10.2017, Az.: 12 O 201/16). Zudem erfolgte die Prüfung des Kraftfahrtbundesamts lediglich im Hinblick darauf, ob die für die betroffenen Fahrzeuge vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet sei, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen. Dass durch das Software-Update eine Mangelbeseitigung erfolgt, ist daher nicht sichergestellt.

c. Die erforderliche Rücktrittserklärung wurde durch den Kläger bzw. dessen Prozessbevollmächtigten abgegeben.

e. Der Kläger kann den Kaufpreis jedoch nur abzüglich der erlangten Gebrauchsvorteile für die Nutzung des Fahrzeuges verlangen. Die Nutzungsvorteile sind entsprechend folgender Formel zu berechnen:

Gebrauchsvorteile = Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : erwartbare Laufleistung
Die Kammer schätzt für das streitgegenständliche Fahrzeug die erwartbare Laufleistung auf 250.000 km. Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, der aktuelle Kilometerstand betrage 49.119 Kilometer. Mithin ergibt sich ein Gebrauchsvorteil von 17.384,84 Euro. Von dem ursprünglichen Kaufpreis abgezogen, ergibt sich ein Zahlungsbetrag in Höhe von 71.098,41 Euro.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzuges aus §§ 293 ff. BGB.

Die Beklagte zu 1.) befindet sich spätestens aufgrund des Klageabweisungsantrages in Annahmeverzug.

3. Ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht gemäß §§ 286, 288 BGB. Denn durch das Anwaltsschreiben wurde der Verzug erst begründet. Eine andere Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich.

4. Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die Klage ging am 25.04.2018 ein. Die Klagezustellung erfolgte demnächst.

II. Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist unzulässig.

Zwar ist das Landgericht Düsseldorf ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Prüfung ist insoweit der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2014 - VI ZR 271/13 -, Rn. 10, juris). Der Kläger hat unter anderem einen Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vorgetragen (dazu unten). Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört, nicht lediglich zur Rechtsfolgenseite, ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 BGB (Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 32, Rn. 16; BeckOK ZPO/Toussaint, ZPO, 24. Edition § 32 Rn. 13, beck-online mwN). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort des Klägers als Geschädigtem (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 32, Rn. 16; LG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2018 – 7 O 212/16 –, Rn. 19, juris).

Die Klage ist jedoch als Feststellungsklage unzulässig. Denn es fehlt an dem nach § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Der Kläger hat nicht ausreichend dargelegt, dass - über den bereits geltend gemachten Anspruch gegen die Beklagte zu 1.) hinaus - ein weiterer Schadenseintritt (wenn auch nur entfernt) möglich ist.

III. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 88.483,25 EUR festgesetzt.

Krauß